



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/2/2026, vom 24.03.2026, womit eine

**halbseitigen Sperre bzw. kurzfristigen Vollsperrungen von ca. 10 Minuten
im Bereich der Hauptstraße - von Kaiserbrücke bis Gemeindeamt
am 02.04.2026 von 7.00 Uhr Bis 16.00 Uhr
für Kanalreinigungsarbeiten und Kamerabefahrungen**

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 iBGBl. zuletzt geändert BGBl. Nr. 52/2024 wird verordnet:

§ 1

Die Kanalreinigungsarbeiten und Kamerabefahrungen haben am 02.04.2026 von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu erfolgen.

§ 2

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „BAUSTELLE“ und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 10a „30“, ist 30 m vor der Baustelle anzubringen.

§ 3

Bei einseitiger Absperrung ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 5a „Wartepflicht für oder bei Gegenverkehr“ anzubringen.

§ 4

Bei einseitiger Absperrung ist nach eigenem Ermessen des Antragstellers eine Ampel anzubringen.

§ 5

Die kurzfristigen Vollsperrungen maximale Dauer ca. 10 Minuten, müssen durch Verkehrsposten abgesichert werden.

§ 6

Dauer und Ausmaß der kurzfristigen Sperren, hat sich auf das absolut notwendige Ausmaß zu beschränken

§ 7

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lit. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 8

Nach Beendigung der Arbeiten sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 9

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 10

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:

Manfred Führer



öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am: